

Verhältnis ist ein komplexes Rechtsverhältnis, das in sich bestimmte Arbeits-, Vermögens- und Verwaltungsverhältnisse vereinigt, die untrennbar miteinander verbunden sind. Eine M. ohne Teilnahme an der genossenschaftlichen Produktion ist grundsätzlich nicht möglich; außer bei Arbeitsunfähigkeit, bei der Delegation zur Ausbildung in besonderen Lehrgängen und Schulen, bei der Ableistung des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee sowie allgemein beim Ruhen der Mitgliedschaft. In der LPG verwirklicht das Mitglied sein verfassungsmäßig verbürgtes -> *Recht auf Arbeit*. Die M. ist ein höchst persönliches Recht. Aus der unlöslichen Einheit von Arbeits-, Vermögens- und Verwaltungselementen in der M. folgt, daß man als Mitglied auf die Dauer nur einer LPG oder GPG angehören und auch kein festes Arbeitsverhältnis in einem anderen Betrieb eingehen kann. Die Tätigkeit in einer kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion oder in einer anderen kooperativen Einrichtung gilt unmittelbar als Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Die M. wird von dem wichtigen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder beherrscht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, die diesen bedeutungsvollen Grundsatz verletzen, sind für die Mitglieder rechtlich nicht verbindlich. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes der LPG ergeben sich im einzelnen aus dem Gesetz, dem Statut, der inneren Betriebsordnung der LPG und aus anderen Beschlüssen der zuständigen Organe der Genossenschaften sowie aus besonderen Vereinbarungen. Die M. umfaßt folgende grundlegende Rechte: das Recht auf Arbeit entsprechend den Fähigkeiten des Mitgliedes und die damit aufs engste verbundenen Rechte, wie das Recht auf Erholung - für weibliche Mitglieder das Recht auf Schwangerschafts- und Wochen-

urlaub und auf Erleichterung in der Arbeit - sowie das Recht auf Verteilung der Einkünfte entsprechend der geleisteten Arbeit; das Recht auf Teilnahme an der Verwaltung und Leitung der Genossenschaft, an der Planung und Organisation der genossenschaftlichen Produktion. Dieses Grundrecht wird in verschiedenen Formen wahrgenommen und ausgeübt. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich zu allen Fragen des genossenschaftlichen Lebens zu äußern, Anträge zur Beschlußfassung einzubringen und über eingebrachte Vorlagen abzustimmen; die leitenden Verwaltungsorgane der Genossenschaft sowie die verschiedenen Kommissionen in den Mitgliederversammlungen zu wählen und in sie gewählt zu werden. Das einzelne Mitglied übt in der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ der LPG zusammen mit allen übrigen Mitgliedern die Eigentumsbefugnisse über das -> *genossenschaftliche sozialistische Eigentum* aus. Hierzu gehört insbesondere das Recht der unmittelbaren Einflußnahme auf die Gestaltung des Produktions- und Arbeitsprozesses; das Recht auf Überlassung von Land zur Führung einer persönlichen Wirtschaft oder persönlichen Hauswirtschaft; das Recht auf Versorgung aus dem Hilfsfonds im Falle unverschuldeten Verlustes der Arbeitsfähigkeit durch Arbeitsunfall, Krankheit, Alter oder Invalidität entsprechend der geleisteten genossenschaftlichen Arbeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der LPG. Diesen grundlegenden Rechten des Mitgliedes entspricht eine Reihe ebenso grundlegender Pflichten gegenüber der LPG. Zu ihr gehören: die Pflicht, stets die genossenschaftlichen und staatlichen Interessen zu vertreten, nach den Gesetzen des sozialistischen Staates zu handeln, insbesondere das genossenschaftliche und staatliche Eigentum zu wahren